

BVGer E-2495/2011 vom 12. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2495_2011

FR: TAF E-2495/2011 du 12 novembre 2013

IT: TAF E-2495/2011 del 12 novembre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Rüge der unvollständigen und unrichtigen Sachverhaltsfeststellung wird nicht näher begründet und ihre Begründetheit ist auch nicht ersichtlich, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund der oben erwähnten Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2f. und BVGE 2008/4 E. 5, BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der vormaligen ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, EMARK 2006 Nr. 18 E. 7-10 und EMARK Nr. 32 E. 8.7). Die Flucht vor einer Strafverfolgung ("prosecution") bildet gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts per se keinen Grund für die Anerkennung als Flüchtling. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens respektive die Verurteilung wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne ("persecution") darstellen. Dies trifft dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untershoben wird, um sie aus einem asylrechtlich relevanten Motiv zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Von einem Malus ist mit andern Worten die Rede, wenn nicht allein kriminelles Unrecht geahndet, sondern darüber hinaus die betroffene Person wegen der in Art. 1 A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) beziehungsweise Art. 3 AsylG erwähnten Eigenschaften sanktioniert werden soll. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird, dass das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht zu genügen vermag oder dass der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter, droht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7866/2010 vom 10. Januar 2011 E. 5 und dort zitierte weitere Urteile). Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9). Neben dieser objektiven Betrachtung enthält die Furcht vor Verfolgung auch eine subjektive Komponente. Massgeblich für die Bestimmung der begründeten Furcht ist nicht allein, was ein normal empfindender Mensch an Furcht empfunden hätte. Zusätzlich muss das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen

berücksichtigt werden. Dabei hat derjenige, der bereits früher staatlichen Verfolgungen ausgesetzt war, objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht als jemand, der erstmals in Kontakt mit staatlichen Sicherheitskräften (vgl. E.MARK 1994/24 E. 8.b m.w.H.). Relevanter Zeitpunkt für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ist demnach derjenige des Entscheides. Es ist festzustellen, ob die begründete Furcht im Zeitpunkt des Entscheides (noch) besteht; die Veränderungen im Heimatland sind sowohl zugunsten als auch zulasten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Gemäss Art. 1 C des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) fällt eine Person nicht mehr unter die Bestimmungen der FK und endet ihr Flüchtlingsstatus, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Das BFM hielt das Vorbringen des volljährigen Beschwerdeführers, er werde in Aserbaidschan wegen seines früheren Engagements für die Opposition politisch verfolgt, wegen seines Verhaltens (insbesondere, weil er im Mai 2008 von Russland nach Aserbaidschan zurückgekehrt sei) und aufgrund weiterer Unstimmigkeiten für unglaubhaft. Hinsichtlich seiner strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung hielt es seine Vorbringen für nicht asylbeachtlich, da es keine Hinweise auf einen Politmalus feststellen könne. Die Vorbringen der Ehefrau hielt es für unglaubhaft und darüber hinaus von der Intensität der geltend gemachten Nachteile her für nicht asylbeachtlich (vgl. Bst. B).

E. 6

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass es dem volljährigen Beschwerdeführer nicht gelungen ist darzutun, inwiefern er aktuell konkret gefährdet sein soll. Er hat weder ein entsprechendes politisches Profil dargelegt noch andere aktuelle Verfolgungsgründe genannt. Die geltend gemachten Vorkommnisse liegen weit in der Vergangenheit zurück; es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie das Verfolgungsinteresse des aserbaidischen Staates (noch) wecken sollen. Insbesondere ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer im Mai 2008 von Russland nach Aserbaidschan zurückgekehrt ist, um sein Haus zu renovieren, was nicht für die Annahme einer Verfolgungsgefahr und eine ausgeprägte subjektive Furcht spricht. Darüber hinaus kann es auch als Wiederunterschutzstellung unter den Heimatstaat nach früherer Ausreise nach Russland gewürdigt werden, zumal er anschliessend auch einen Reisepass beantragt und erhalten hat. Damit würden alle Vorbringen, die sich auf Ausreisegründe beziehen, die zuvor entstanden sein sollen, hinfällig. Jedenfalls erscheinen diese Asylgründe zeitlich für die Ausreise nicht kausal. Neue Asylgründe macht er indes nicht geltend. Unter diesen Umständen ist auch eine ausgeprägte subjektive Furcht aufgrund früherer Kontakte mit den heimatlichen Sicherheitskräften zu verneinen. Was die Strafverfolgung, die Verurteilung und den Strafvollzug betrifft, kann, wie nachfolgend aufgezeigt, offengelassen werden, ob

die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, dass keine Anhaltspunkte für einen Politmalus vorlägen. Es ist nämlich festzuhalten, dass auch das allfällige Vorliegen eines Politmalus bei der Strafverfolgung am Ausgang des vorliegenden Verfahrens nichts zu ändern vermag. Denn die verhängte Strafe ist seit einiger Zeit verbüsst, so dass die Asylrelevanz aufgrund fehlender Aktualität staatlicher Verfolgung zu verneinen ist, zumal die Asylgewährung nicht zum Ausgleich für in der Vergangenheit erlittenes Unrecht dient. Auf Beschwerdebene wurde vorgebracht, dem Beschwerdeführer werde eine Nähe zur (...)-Gruppe unterstellt. Deswegen sei seine Verurteilung mit einem Politmalus behaftet gewesen und deswegen sei er auch noch immer einer konkreten Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Er reichte verschiedene Beweismittel zur (...) Gruppe und profilierten aserbajdschanischen Bürgern ein. Jene enthalten aber keinen einzigen Hinweis, der den Beschwerdeführer damit in Verbindung bringen würde. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bleiben diese Vorbringen somit unbelegt. Die Beschwerdeführerin macht keine eigenen Asylgründe geltend. Die Nachteile, die sie geltend macht, sind klarerweise von der Intensität her nicht asylrelevant. Das BFM hat die Asylgesuche folglich zu Recht abgewiesen.

E. 7

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein solches hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Da vorliegend der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.), steht die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach vom Bundesamt zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen. Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung - aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen - als unzumutbar erweist, kann von einer Erörterung der übrigen Voraussetzungen eines rechtmässigen Wegweisungsvollzugs abgesehen werden.

E. 8.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Im Rahmen der Tatbestandsvariante der medizinischen Notlage kann nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, mit Hinweis auf die fortgeführte Praxis der ARK) nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr dorthin zu

einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt, wobei als wesentlich eine dringende medizinische Behandlung erachtet wird, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist.

E. 8.3

Die ärztlichen Berichte aus dem Jahre 2011 diagnostizierten beim volljährigen Beschwerdeführer eine chronische (...), (...) sowie chronische (...), attestierten aber einen guten Allgemeinzustand. In den aktuellen medizinischen Berichten ist von solchen gesundheitlichen Problemen keine Rede mehr. Attestiert werden ihm hingegen ausgeprägte Schmerzen in beiden (...) Extremitäten ([...]) sowie eine (...). Ausserdem sei er wegen der (...)probleme bei einem Spezialisten in Behandlung. In seiner Vernehmlassung vom 7. August 2013 ging das BFM davon aus, dass die (...) und die (...)probleme zwischenzeitlich erfolgreich behandelt worden seien. In der Replik vom 29. August 2013 bestritt dies der volljährige Beschwerdeführer nicht, machte aber geltend, weiterhin auf Kontrollen angewiesen zu sein. Die Vorinstanz stellte in ihrer Vernehmlassung die fachliche Kompetenz einer Allgemeinpraktikerin in Frage, eine (...) zu diagnostizieren, und wies beim entsprechenden ärztlichen Attest auf das Fehlen von Angaben zu den durchgeführten Untersuchungsmethoden und der bisher erfolgten Behandlung hin. Im erwähnten hausärztlichen Zeugnis wird tatsächlich lediglich darauf hingewiesen, dass der volljährige Beschwerdeführer sich in (...)therapie befinde. In diesem Zusammenhang ist zu beanstanden, dass er trotz ausdrücklicher Aufforderung in der Instruktionsverfügung vom 3. Juli 2013 keine detaillierten fachärztlichen Berichte eingereicht hat. Dies gilt neben der (...)therapie ebenso für die Behandlung der (...)probleme durch einen Spezialisten. Dennoch sind die ärztlichen Angaben nicht in Zweifel zu ziehen. In Bezug auf den älteren Sohn der Beschwerdeführenden weisen die eingereichten aktuellen ärztlichen Berichte eine unklare (...) Erkrankung aus, welche auch Zeichen einer zentralen Beteiligung mit einer ausgeprägten (...) Einschränkung zeige. Ferner werden ihm eine (...)störung, (...)schwäche, vor allem (...)betont, mit Schwierigkeiten beim (...), Gehen und (...), sowie eine globale Entwicklungsverzögerung attestiert, wobei sich bisher keine Diagnose ergeben habe. Gemäss den eingereichten Berichten ist er auf engmaschige Kontrollen und Behandlungen (Medikation und Physiotherapie) sowie im Verlauf [der Behandlung] auf Hilfsmittelanpassung angewiesen. Damit kann als erstellt erachtet werden, dass der ältere Sohn der Beschwerdeführenden der intensiven Betreuung sowie engmaschigen und intensiven medizinischen und physiotherapeutischen Behandlung bedarf, was insbesondere auch wegen des wachstumsbedingten regelmässigen Anpassungsbedarfs der notwendigen Hilfsmittel kostspielig sein dürfte. In der Replik führten die Beschwerdeführenden mit Verweis auf das Länderinformationsblatt des deutschen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Juni 2013 zu Recht aus, in Aserbaidschan sei die Ausrüstung in vielen Einrichtungen darunter auch Kinderkliniken veraltet oder abgenutzt, bei ambulanter Behandlung würden Medikamente (ausser bei Krebs und einigen psychiatrischen Erkrankungen) dem Patienten berechnet und seien vergleichsweise teuer. Es bestehe kein funktionierendes staatliches Krankenversicherungssystem und kostenlose medizinische Versorgung existiere nur auf dem Papier. Neben dem staatlichen Gesundheitswesen habe sich zwar ein privater medizinischer Sektor herausgebildet. Der grösste Teil der Bevölkerung könne sich aber weder eine private Krankenversicherung noch medizinische Leistungen der privaten Versorgung leisten. In Übereinstimmung mit der Replik der Beschwerdeführenden geht das Gericht nach Würdigung aller Umstände davon aus, dass

angesichts des Zustands des öffentlichen aserbajdschanischen Gesundheitswesens und in Anbetracht des Umstands, dass das private Gesundheitswesen für die Beschwerdeführenden unerschwinglich sein dürfte, dort weder eine Diagnose der (...) Erkrankung des älteren Sohnes noch eine hinreichende Behandlung als möglich zu erachten sind. Den Beschwerdeführenden ist ferner darin zuzustimmen, dass aufgrund des angeschlagenen Gesundheitszustands des volljährigen Beschwerdeführers, der gemäss hausärztlichem Attest vom 15. Juli 2013 zur Bewältigung des Alltags hoch dosierter Schmerzmittel bedarf und an (...) Problemen leidet, und des Bedarfs des kranken Kindes nach ständiger Betreuung durch seine Mutter ihnen im Fall einer Rückkehr nicht gelingen dürfte, sich ein zum Leben notwendiges Existenzminimum zu verschaffen und darüber hinaus die Medikamente und Behandlungsmassnahmen für den kranken Sohn und den Vater zu finanzieren. In Anbetracht dessen und im Lichte der völkerrechtlichen Verpflichtung der Schweiz zur Wahrung des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) erweist sich der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar.

E. 8.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Unrecht als durchführbar erachtet. Da der vorläufigen Aufnahme keine Hinderungsgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG entgegenstehen, ist die Vorinstanz demnach anzuweisen, die Beschwerdeführenden vorläufig aufzunehmen (Art. 83 Abs. 1 AuG). 9. Die Beschwerde ist somit bezüglich des Wegweisungsvollzuges gutzuheissen und die Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden vorläufig aufzunehmen (Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 AuG). 10. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen, zumal die gestellten Rechtsbegehren sich bei einer summarischen Prüfung zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht als aussichtslos erwiesen haben und aufgrund der Akten von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist. Es sind folglich - trotz des Unterliegens der Beschwerdeführenden im Asylpunkt - keine Verfahrenskosten zu erheben. 11. Nachdem die Beschwerdeführenden im Punkt des Wegweisungsvollzuges - mithin hälftig - obsiegt haben, ist ihnen eine angemessene, auf die Hälfte der notwendigen und verhältnismässig hohen Vertretungskosten reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat am 5. Oktober 2012 eine detaillierte Kostennote für die Periode vom 13. April 2011 bis am 13. Februar 2012 eingereicht. Darin werden ein Aufwand von 12 ¾ Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- sowie Auslagen im Gesamtbetrag von Fr. 136.- abgerechnet. Dies erscheint angemessen. Nicht abgerechnet wurde mithin die Periode seit dem 14. Februar 2012. Dies betrifft die Eingaben vom 16. August 2012, vom 18. Juli 2013 sowie vom 29. August 2013. Auf die nachträgliche Einholung einer ergänzenden Kostennote ist praxismässig zu verzichten; stattdessen ist der zusätzliche Vertretungsaufwand vom Gericht einzuschätzen. Mit den Eingaben vom 16. August 2012 und vom 18. Juli 2013 wurden Beweismittel ins Recht gelegt. Bei der Eingabe vom 29. August 2013 handelt es sich um eine vierseitige Replik, in welcher zu einem grossen Teil aus dem oben erwähnten Informationsblatt des BAMF beschrieben wurde. Gestützt auf die massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) ist (unter Einschluss allfälliger Auslagen) von einem zusätzlichen Vertretungsaufwand von drei weiteren Stunden

auszugehen und der angemessene Vertretungsaufwand damit auf Fr. 3286.- (inklusive aller Auslagen) festzusetzen, wobei die um die Hälfte reduzierte, vom BFM auszurichtende Parteienschädigung folglich Fr. 1643.- beträgt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.